

Steuerhinterziehung und alle anderen Formen von Steuerstraftaten haben das Stadium, nur als Kavaliersdelikt zu gelten, längst verlassen. Die Entziehung von Staatseinnahmen ist für die Gemeinschaft problematisch, da die finanziellen Grundlagen des Staates geschwächt werden. Der Staat ist auf Einnahmen angewiesen, damit er seine Aufgaben erfüllen und funktionieren kann. Die Beteiligung der Steuerpflichtigen aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit ist eine tragende Säule der Besteuerung. Die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten und Steuerordnungswidrigkeiten obliegt den Straf- und Bußgeldsachenstellen der Finanzämter der Landesfinanzverwaltungen. Im Jahr 2023 sind von den Straf- und Bußgeldsachenstellen insgesamt 47 884 Strafverfahren abgeschlossen worden. Von diesen wurden 19 114 Steuerstraftaten nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, wovon 4 792 Verfahren nach Selbstanzeigen mit einem hinterzogenen Betrag von bis zu 25 000 Euro betragen. Ein Absehen von der Verfolgung in besonderen Fällen, und zwar gegen Zahlung eines Geldbetrages an die Staatskasse von ca. 4,6 Mio. Euro, erfolgte in 227 Fällen. Die übrigen Einstellungen von 11 254 erfolgten gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO verbunden mit Geldauflagen von ca. 44,2 Mio. Euro. Staatsanwaltschaften und Gerichte schlossen insgesamt 9 551 Strafverfahren rechtskräftig ab. 1 314 Steuerstraftaten wurden durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte nach § 153a StPO gegen Geldauflagen von ca. 21,1 Mio. Euro eingestellt. 0,7 Mio. Euro resultieren aus 31 Fällen der Selbstanzeige mit einem hinterzogenen Betrag von jeweils mehr als 25 000 Euro. Urteile und Strafbefehle ergingen in 5 776 Fällen. Die verhängten Freiheitsstrafen beliefen sich auf 1 553 Jahre, und den Geldstrafen von bundesweit 32 Mio. Euro lagen 835 Mio. Euro hinterzogene Steuern zugrunde. Die Steuerfahndungsstellen der Länder erzielten insgesamt Mehrergebnisse von 2,5 Mrd. Euro. Der Löwenanteil von 966,2 Mio. Euro entfiel auf die Umsatzsteuer, 181,8 Mio. Euro auf die Körperschaftsteuer und 422,5 Mio. Euro auf die Einkommensteuer.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Aufladung von Elektrofahrzeugen – mehrwertsteuerliche Einordnung des Umsatzes (Schwedisches Vorabentscheidungsersuchen)

1. Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung ist dahin auszulegen, dass die Lieferung von Elektrizität zum Aufladen eines Elektrofahrzeugs an einem Ladepunkt, der zu einem öffentlichen Ladepunkt gehört, eine Lieferung von Gegenständen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 dieser Richtlinie darstellt.

2. Art. 14 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2009/162 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung ist dahin auszulegen, dass die Aufladung eines Elektrofahrzeugs bei einem Netz öffentlicher Ladepunkte, zu dem der Nutzer über einen Vertrag Zugang hat, den er mit einer von dem Netzbetreiber verschiedenen Gesellschaft abgeschlossen hat, bedeutet, dass die verbrauchte Elektrizität als in einem ersten Schritt vom Netzbetreiber an die Gesellschaft, die den Zugang zu diesem Netz anbietet, und in einem zweiten Schritt von dieser Gesellschaft an den Nutzer geliefert gilt, auch wenn Letzterer über die Art der Verwendung der Elektrizität entscheidet, wenn diese Gesellschaft im Rahmen eines Kommissionsvertrags im Sinne von Art. 14

Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung im eigenen Namen, aber für Rechnung des Nutzers tätig wird.

EuGH, Urteil vom 17.10.2024 – C-60/23
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2581-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Verbrauchsteuerpflichtige Waren – unrechtmäßig in einen Mitgliedstaat eingeführte und in einen anderen Bestimmungsmitgliedstaat beförderte Waren (Deutsches Vorabentscheidungsersuchen)

Die Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG und insbesondere ihre Art. 7 und 33 sind dahin auszulegen, dass die Verbrauchsteuer für Tabakwaren, die unrechtmäßig in das Gebiet eines Mitgliedstaats eingeführt und dann ohne Eröffnung eines Steueraussetzungsverfahrens zu gewerblichen Zwecken durch mehrere Mitgliedstaaten bis in einen anderen Mitgliedstaat befördert wurden, nur von einem einzigen Mitgliedstaat erhoben werden kann, nämlich dem Bestimmungsmitgliedstaat, in den diese Waren befördert wurden, unter Ausschluss der Durchfuhrmitgliedstaaten.

EuGH, Beschluss vom 4.10.2024 – C-214/24
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2581-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Hamburg: Verbrauch der Steuervergünstigung gem. § 34 Abs. 3 EStG auch bei fehlendem Antrag

1. Nach der vom Senat zugrunde gelegten Rechtsprechung des BFH ist die antragsgebun-

dene Steuervergünstigung des § 34 Abs. 3 EStG, die der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen kann, auch dann verbraucht, wenn das Finanzamt die Vergünstigung zu Unrecht gewährt hat.

2. Dies gilt selbst dann, wenn dies ohne Antrag des Steuerpflichtigen geschieht oder ein Betrag begünstigt besteuert wird, bei dem es sich tatsächlich nicht um einen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG handelt.

3. Entscheidend ist, dass die Vergünstigung in dem früheren Jahr nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Will sich der Steuerpflichtige die Möglichkeit einer späteren Inanspruchnahme vorbehalten, muss er die Steuerfestsetzung anfechten, in der ihm die Vergünstigung zu Unrecht gewährt worden ist.

4. Der Steuerpflichtige braucht sich die rechtswidrige Gewährung der Vergünstigung in einem Vorjahr nach den Grundsätzen von Treu und Glauben jedoch nicht entgegenhalten zu lassen, wenn für ihn angesichts der geringen Höhe der Vergünstigung und des Fehlens eines Hinweises im Bescheid nicht erkennbar gewesen ist, dass das Finanzamt die Vergünstigung ohne den erforderlichen Antrag gewährt hat.

5. Der Senat erwägt, ob bei Änderung eines Steuerbescheides gemäß § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO zur Umsetzung eines Grundlagenbescheides der Bescheidadressat sich bei der Überprüfung des Bescheides darauf beschränken kann, ob die im Grundlagenbescheid enthaltenen Feststellungen richtig umgesetzt sind, weil außer der Übernahme der Feststellungen im Grundlagenbescheid keine sonstigen Änderungen oder Maßnahmen zu erwarten sind.